Leitfaden DSGVO – Dokumente

I. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die vorliegende Erläuterung zum Musterverzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten soll einerseits einen kurzen Überblick über die Begrifflichkeiten der DSGVO bieten und andererseits als Unterstützung bei der rechtsrichtigen Befüllung des Verzeichnisses dienen.

Gem. Art. 32 DSGVO hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen, in dem er die in seinem Betrieb durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen hat. Das beiliegende Muster enthält Mustervorlagen für eine Versicherungsagentur, die mit dem beiliegenden Leitfaden ergänzt und konkretisiert werden können.

Begriffsbestimmungen

Zur Befüllung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten ist es notwendig, die wesentlichen Begrifflichkeiten der DSGVO präsent zu haben. Sämtliche Begriffsbestimmungen im Gesetzeswortlaut finden Sie auch unter Art. 4 der DSGVO.

**„personenbezogene Daten“** bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Dies bedeutet, dass neben Namen und Adressdaten auch etwa GPS-Daten, Benutzerkennzeichen (Logindaten), Fotos oder Fingerabdrücke personenbezogene Daten darstellen.

**„Verarbeitung“** bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Dabei ist wesentlich, dass sowohl physische als auch digitale Verarbeitung vom Umfang der DSGVO umfasst ist. So sind auch Verarbeitungen wie das Anlegen von (physischen) Ordnern oder die Archivierung alter Daten im Keller Verarbeitungsvorgänge, die von der DSGVO umfasst sind.

**„Verantwortlicher“** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

In diesem Zusammenhang ist also insbesondere bei der Befüllung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach dem Verantwortlichen im Sinne der DSGVO (dies ist zumeist die juristische Person / das Unternehmen oder die Gebietskörperschaft, in deren Auftrag das Verzeichnis befüllt wird) und dem für die Befüllung innerhalb dieses Betriebs zuständigen Mitarbeiter zu unterscheiden. Letzterer ist nicht „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO.

Der Verantwortliche unterscheidet sich vom Auftragsverarbeiter dadurch, dass er selbst über die Art, den Umfang, die Umstände und den Zweck der Verarbeitung der Daten entscheidet, während der Auftragsverarbeiter Daten grundsätzlich nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet.

**„Auftragsverarbeiter“** eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

Klassische Auftragsverarbeiter sind beispielsweise IT-Unternehmen, die Mailingsysteme, Serverleistung oder vergleichbare Dienstleistungen anbieten.

**„Empfänger“** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

Empfänger sind sohin all jene Personen oder Einrichtungen, denen Daten tatsächlich übersandt werden, aber auch solche, denen Beispielsweise im Rahmen von Fernwartung oder eines Zugriffsberechtigungsmanagements Einsicht in Daten ermöglicht wird.

Gesetzliche Grundlage für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen

Art. 30 DSGVO

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

|  |  |
| --- | --- |
| a) | den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten; |

|  |  |
| --- | --- |
| b) | die Zwecke der Verarbeitung; |

|  |  |
| --- | --- |
| c) | eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten; |

|  |  |
| --- | --- |
| d) | die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen; |

|  |  |
| --- | --- |
| e) | gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien; |

|  |  |
| --- | --- |
| f) | wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien; |

|  |  |
| --- | --- |
| g) | wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1. |

Seitens der österreichischen Datenschutzbehörde wurde keine ausdrückliche Empfehlung abgegeben, wie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auszusehen hat, es wurde jedoch angemerkt, dass man sich am nach der Rechtslage des DSG 2000 bestehenden Datenverarbeitungsregister orientieren kann.

Dementsprechend ist als Grundlage des zur Verfügung gestellten Musterverzeichnisses die sog. Standard- und Musterverordnung 2004 herangezogen worden, die nach der bis zum 25.05.2018 geltenden Rechtslage einen Überblick darüber gibt, welche Struktur der österreichische Gesetzgeber selbst für Verarbeitungstätigkeiten vorgibt.

Die Befüllung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Um eine vollständige und richtige Befüllung des VdV mit einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit zu gewährleisten, ist es hilfreich, sich den Datenfluss innerhalb einer Abteilung eines Unternehmens genau durchzudenken.

Eruieren Sie, welche Daten über welche Personengruppen erfasst und verarbeitet werden, wie diese zu Ihnen gelangen, wie sie innerhalb der Organisation gespeichert und an wen sie weitergegeben werden. Durch das Aufzeichnen entsprechender Prozesse ist einfach zu erkennen, wie eine Verarbeitungstätigkeit ins Register aufgenommen werden kann.

Für den Fall, dass in Ihrer Organisation zahlreiche Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen worden, ist es empfehlenswert, neben einer Gesamtübersicht über alle Verarbeitungstätigkeiten ein eigenes Excel-Blatt für jede Verarbeitungstätigkeit anzulegen.

**1.** Als **Verarbeitungstätigkeit** kann dabei immer eine Aufgabe einer bestimmten Abteilung verstanden werden, in deren Zuge personenbezogene Daten verarbeitet werden. So wurden als Verarbeitungstätigkeiten beispielsweise das Rechnungswesen, die Personalverwaltung, das Marketing, oder aber auch die Videoüberwachung bezeichnet.

Aus dieser vom Gesetzgeber im Rahmen der bisherigen Rechtslage vorgenommenen Kategorisierung sind zwei wesentliche Dinge ersichtlich. Zum einen, dass Verarbeitungstätigkeiten durchaus als Überkategorie verschiedene Unterkategorien zusammenfassen können. In der Verarbeitungstätigkeit Personalverwaltung sind beispielsweise verschiedene mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehende Tätigkeiten wie die Arbeitszeiterfassung, die Urlaubsverwaltung oder auch das Bewerbermanagement zusammengefasst.

**Bei der Formulierung einer Verarbeitungstätigkeit** ist es also in einem ersten Schritt sinnvoll, den konkreten Zweck einer Datenverarbeitung anzusehen und all jene Zwischenschritte, die zur Erreichung dieses Zwecks notwendig sind, in einer Verarbeitungstätigkeit zusammenzufassen.

Unterscheiden Sie die Verarbeitungstätigkeit unbedingt von einer Applikation!

Im Zuge verschiedener Verarbeitungstätigkeiten werden oftmals verschiedenste Anwendungen / Applikationen verwendet. So benötigt man im Zuge der Personalverwaltung sowohl eine Lohnverrechnungssoftware, eine Software für die Zeiterfassung, möglicherweise eine Bewerberdatenbank und übermittelt verschiedenste Dinge im Zuge dieser Verarbeitung per E-Mail-Programm, sonstigen Applikationen und speichert Dokumente in Excel-Dokumenten.

Diese Programme / Applikationen sind für sich betrachtet bei Interpretation der Vorgaben des Gesetzgebers **keine eigenen Verarbeitungstätigkeiten**, sondern nur die Werkzeuge, die Sie zur Verarbeitung von Daten heranziehen.

**2.** Den **Zweck der Verarbeitung** kann man stets über die Aufgabe definieren, zu deren Erfüllung die Verarbeitung von Daten erfolgt.

**3.** Die **Kategorien betroffener Personen** stellt eine allgemeine Beschreibung der Personengruppen dar, deren Daten im Zuge der Verarbeitungstätigkeit verarbeitet werden. Eine Beschreibung dieser Kategorien kann stets in der Form erfolgen, als dass man eine geeignete Überbezeichnung anhand der Merkmale findet, die die Personengruppe, deren Daten verarbeitet werden, vereint.

Während „Bürger“ oder „Verbraucher“ möglicherweise zu weit gefasst ist, sind Bezeichnungen wie „Bewerber“, „Kontaktpersonen“, „Interessierte“, „Kunden“ usw. geeignete Kategorien betroffener Personen.

4. Die Grundlage der Verarbeitung

Als Grundlage der Verarbeitung ist grundsätzlich einzutragen, wie die Verarbeitung dieser Daten gerechtfertigt wird. Die entsprechenden Bedingungen sind in Art. 6 DSGVO geregelt. Wählen Sie den für Ihre Verarbeitung passenden Rechtfertigungsgrund aus und tragen Sie ihn in das Verzeichnis ein.

1. Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
2. die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
3. die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
4. die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
5. die Verarbeitung ist für die **Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt**, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
6. die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, insbesondere den Fällen von c. und e. auch die tatsächliche gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung anzugeben – dies ist hilfreich bei der Angabe, wie lange Daten verarbeitet werden dürfen, und wann sie wieder zu löschen sind.

**5.** Als **Kategorien personenbezogener Daten** sind alle Informationen zu verstehen, die Sie über bestimmte Betroffene verarbeiten. Dazu ist es hilfreich, die zur Verarbeitung herangezogenen Applikationen (wie beispielsweise die Buchhaltungssoftware, Kommunikationsprogramme oder Excel-Dateien) danach zu durchforsten, welche Informationen zu bestimmten Personen gespeichert werden.

Vergessen Sie dabei nicht auf Informationen, die ohne Ihr Zutun systembedingt erfasst werden, wie beispielsweise Logfiles, Zeitstempel oder ähnliches, sofern diese einer bestimmten Person zurechenbar sind.

**6.** In einem weiteren Schritt ist anzugeben, welche **Kategorien an Empfängern** die personenbezogenen Daten erhalten (können).

Überlegen Sie, welche Institutionen/Unternehmen/Kooperationspartner oder sonstige Dritte Daten erhalten können – und behalten Sie dabei im Blick, dass auch die Gewährung einer Einsicht dazu führt, dass jemand Daten empfängt.

**7.** Bitte erfassen Sie, ob eine **Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Drittland** erfolgt – und wenn ja, in welche Länder. In einem ersten Schritt sind nur die einzelnen Länder, also Empfängerländer außerhalb der Europäischen Union, anzugeben. Die Angabe von „geeigneten Garantien o.ä.“ sollte in Zusammenarbeit mit einem Experten erfolgen.

**8.** **Fristen für die Löschung**

Personenbezogene Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, solange eine Grundlage (siehe Punkt 4.) besteht, danach müssen sie gelöscht werden. In diesem Feld sind die Kriterien anzugeben, nach denen sich die Fristen für die Aufbewahrung richten.

Im Idealfall sollten, sofern möglich, tatsächlich auch konkrete Angaben zu der Speicherdauer erfolgen; dies unterstützt Sie auch dabei, eine Löschroutine im Betrieb zu entwickeln.

**9. Technische/organisatorische Maßnahmen**

In diesem Zusammenhang ist anzugeben, wie die verarbeiteten Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO geschützt werden. Es macht meist Sinn, diese Angaben für sämtliche Verarbeitungstätigkeiten oder Gruppen von Verarbeitungstätigkeiten zu vereinheitlichen. Dieses Feld sollte also derjenige befüllen, der in einer Organisation (Unternehmen/Gebietskörperschaft) für die Implementierung und Aufrechterhaltung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen zuständig ist.

**10. Verwendete Applikation(en)**

Es ist gesetzlich nicht erforderlich, aber für weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der DSGVO hilfreich, die zur Verarbeitung der Daten herangezogenen Applikationen (Software, Programme,…) anzugeben. Dadurch gewinnen Sie einerseits einen Überblick darüber, wo überall nach „Kategorien personenbezogener Daten“ oder „Empfängerkategorien“ gesucht werden kann; zudem werden in weiterer Folge Prozesse bei der Beantwortung von Anfragen Betroffener oder bei der Einrichtung einer Löschroutine erleichtert.

**II. Sonstige Musterdokumente**

**1. Organisation**

Sie finden zudem nachstehende Musterdokumente in Ihrer Toolbox, die Sie zur Erfüllung der Ihnen nach der DSGVO zukommenden Pflichten nutzen können:

* Musterbeantwortung Betroffenenansuchen
* Muster-Data Breach Notification – DBN
* Muster-Art 28-Vereinbarung mit Checkliste ToM‘s
* Muster-Art 26-Vereinbarung für die Kooperation zwischen Versicherungsagenten

Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Reaktionsfristen für die DSGVO. Im Falle einer Betroffenenanfrage haben Sie in der Regel binnen eines Monats zu antworten, im Falle eines Data Breaches (Datenpanne) ist die Behörde in der Regel binnen 72 Stunden zu informieren. Die vorliegenden Muster ersetzen nicht die Konsultierung rechtskundiger Personen.

**2. Mitarbeiter**

Für den Fall der Beschäftigung von Mitarbeitern sind ebenfalls bestimmte Pflichten zu beachten.

* Muster-Mitarbeiterinformation gem. Art 13 DSGVO (ohne Betriebsrat) – reines Informationsschreiben, das den Mitarbeitern (beispielsweise einmalig mit der Lohnabrechnung oder im Zuge der Unterfertigung des Arbeitsvertrages) zur Kenntnis gebracht werden muss; eine Unterfertigung ist nicht erforderlich;
* Vereinbarung zur Verpflichtung zum Datenschutz gem. § 10 AVRAG - dieses Dokument beinhaltet einerseits die gem. § 6 DSG vorgesehene Belehrung über den Datenschutz, die entsprechende Verpflichtungserklärung und zudem die Zustimmung gem. § 10 AVRAG zur gelegentlichen Kontrolle der Einhaltung IT-technischer Vorgaben. Sofern dies im Dienstvertrag bereits enthalten ist, braucht es naturgemäß keine separate Vereinbarung.

**3. Gestaltung Homepage**

Jede Homepage ist die nach außen sichtbare Visitenkarte eines Unternehmens und unterliegt ebenfalls strengen Regularien nach DSGVO, TKG und anderen gesetzlichen Bestimmungen. Es ist empfehlenswert, die Datenschutzerklärung auf der Homepage stets aktuell zu halten.

* Muster-Datenschutzerklärung inkl. aktueller Judikatur

Die Musterdatenschutzerklärung enthält zahlreiche Bausteine, die für Versicherungsagentur zutreffend sein können. Bitte prüfen Sie sorgfältig, welche Daten Sie verarbeiten, welche Tools Sie nutzen und welche Datenschutzmaßnahmen Sie ergreifen.